

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2008/23 vom 12. September 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2008_23

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2008/23 du 12 septembre 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2008/23 del 12 settembre 2008

Regeste

Art. 20 Abs. 3 AVIG; Art. 29 AVIV. Erlöschen von Leistungsansprüchen wegen Nichteinreichung von Unterlagen. Fristwiederherstellung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. September 2008, AVI 2008/23).

Erwägungen

E. 1

Streitig und im vorliegenden Verfahren zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung ab 1. Juli 2007. Die Beschwerdegegnerin hat einen Anspruch ab jenem Zeitpunkt abgelehnt mit der Begründung, der Beschwerdeführer habe die zur Prüfung des Anspruchs notwendigen Unterlagen nicht eingereicht.

E. 2

2.1 Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erlischt, wenn er nicht innert dreier Monate nach dem Ende der Kontrollperiode, auf die er sich bezieht, geltend gemacht wird (Art. 20 Abs. 3 Satz 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0]). Als Kontrollperiode gilt jeder Kalendermonat, für den die arbeitslose Person Entschädigungsansprüche geltend macht (vgl. Art. 27a der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02] i.V.m. Art. 18a AVIG). Die in Art. 20 Abs. 3 Satz 1 AVIG gesetzte Frist ist eine Verwirkungsfrist, die weder einer Erstreckung noch einer Unterbrechung, aber einer Wiederherstellung zugänglich ist. Eine Fristwiederherstellung kann gewährt werden, wenn die gesuchstellende Person für ihre Fristversäumnis entschuld bare Gründe vorbringen kann (BGE 114 V 123; ARV 1993/94 Nr. 33 S. 234 Erw. 1b; ARV 2000 Nr. 6 S. 31 Erw. 2a; vgl. auch Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). 2.2 Den Anspruch für u.a. die erste Kontrollperiode während der Rahmenfrist macht die versicherte Person nach Art. 29 Abs. 1 AVIV geltend, indem sie der Kasse folgende Dokumente einreicht: den vollständig ausgefüllten Entschädigungsantrag (lit. a), das Doppel des amtlichen Anmeldeformulars (lit. b), die Arbeitsbescheinigungen für die letzten zwei Jahre (lit. c), den Ausdruck des Datensatzes "Kontrolldaten" oder das Formular "Angaben der versicherten Person" (lit. d) sowie alle weiteren Unterlagen, welche die Kasse zur Beurteilung ihres Anspruchs verlangt (lit. e). Zur Geltendmachung des Anspruchs für die weiteren Kontrollperioden muss die versicherte Person die beiden letztgenannten Unterlagen und die Arbeitsbescheinigungen für Zwischenverdienste einreichen (Art. 29 Abs. 2 AVIV). Das Erfordernis, zur Geltendmachung des Anspruchs die in Art. 29 AVIV aufgeführten Unterlagen einzureichen, ist darin begründet, dass die Arbeitslosenkasse

ausreichend über alle – oder zumindest alle wesentlichen – Elemente informiert sein muss, die sie zur Anspruchsbeurteilung benötigt (BGE 113 V 68 f. Erw. 1b; vgl. auch ARV 2000 Nr. 6 S. 30 Erw. 1c). Falls eine versicherte Person dieser Pflicht nicht nachkommt, setzt die Kasse ihr eine angemessene Frist für die Vervollständigung der Unterlagen und macht sie auf die Folgen der Unterlassung aufmerksam (Art. 29 Abs. 3 AVIV). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (bis Ende 2006 Eidgenössisches Versicherungsgericht) setzt das Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung zufolge Ablaufs der gesetzlichen Frist von drei Monaten für die Geltendmachung voraus, dass die mit der Beibringung der erforderlichen Unterlagen säumige versicherte Person von der Kasse vorschriftsgemäss auf diese Säumnisfolge hingewiesen worden ist. Wird dies unterlassen oder eine andere, weniger einschneidende Säumnisfolge angedroht, kann die Verwirkungsfolge trotz versäumter Frist für die Geltendmachung nicht eintreten (ARV 1993/94 Nr. 33 S. 234 f. Erw. 2b mit Hinweisen; Thomas Nussbaumer, Die Arbeitslosenversicherung, in: SBVR XIV-Meyer, Soziale Sicherheit, 2. Aufl., Basel 2007, S. 2279, Rz. 337).

E. 3

3.1 Vorliegend ist zur Prüfung, ob der Anspruch für Juli 2007 rechtsgenügend geltend gemacht wurde, Art. 29 Abs. 2 AVIV massgebend, da jener Monat nicht die erste Kontrollperiode war, sondern der Beschwerdeführer bereits in den Monaten davor Arbeitslosenentschädigung erhalten hatte. Mit Schreiben vom 20. August 2007 wurde der Beschwerdeführer erstmals aufgefordert, für Juli 2007 die Zwischenverdienstbescheinigungen einzureichen (act. G 3.44). Im Formular "Angaben der versicherten Person" vom 20. Juli 2007 hatte er angegeben, während jenes Monats tageweise für die K. ___ Z. ___, die K. ___ W. ___ und die K. ___ Y. ___ gearbeitet zu haben. Die jeweiligen Arbeitstage hatte er mit Datum benannt (act. G 3.40). Mit Schreiben vom 17. September 2007 verwies die Beschwerdegegnerin auf ihr Schreiben vom 20. August 2007 und setzte eine neue Frist bis 5. Oktober 2007. Man habe die verlangten Unterlagen noch nicht erhalten. Ohne Aktenvollständigkeit könne der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung nicht weiter geprüft werden. Falls man bis Ablauf der neu gesetzten Frist die fehlenden Unterlagen nicht erhalte, müsse man annehmen, der Beschwerdeführer verzichte auf weitere Ansprüche (act. G 3.46). Der Hinweis, dass vom Verzicht auf weitere Ansprüche ausgegangen werde, wenn die verlangten Unterlagen innert Frist nicht eingereicht würden, ist missverständlich. An sich hätte der Beschwerdeführer darauf aufmerksam gemacht werden müssen, dass seine Ansprüche bei fehlender Reaktion innert gesetzter Frist erlöschen würden. Nur ein solcher Hinweis hätte das Erfordernis der ausreichenden Bestimmtheit einer Androhung erfüllt, indem er klargestellt hätte, dass als Folge der Nichtreaktion der Anspruch untergeht. Ein blosser Verzicht kann dagegen dadurch in Abrede gestellt werden, dass – wie vorliegend – Einsprache bzw. Beschwerde eingereicht wird. Bei formrichtiger Androhung hätte sich im Übrigen auch eine weitere Aufforderung erübrigt. Aufgrund des Schreibens vom 17. September 2007 wären die Ansprüche des Beschwerdeführers für Juli 2007 jedoch auch deshalb noch nicht verwirkt gewesen, da bei Ablauf der angesetzten Frist (5. Oktober 2007) die Frist nach Art. 20 Abs. 3 AVIG noch nicht abgelaufen war.

3.2 Die Beschwerdegegnerin setzte daher im eingeschriebenen versandten Schreiben vom 16. Oktober 2007 ("Letzte Mahnung") eine weitere "letzte Frist" bis 5. November 2007 zur Einreichung der "gewünschten Unterlagen" und gab Art. 20 Abs. 3 AVIG im Wortlaut wieder (act. G 3.47). Eine detaillierte Umschreibung der "gewünschten Unterlagen" erübrigte sich insofern, als diesbezüglich

nicht nur auf das vorangegangene Schreiben vom 17. September 2007, sondern auch auf jenes vom 20. August 2007 verwiesen wurde. Es war somit klar, dass die Zwischenverdienstbescheinigungen der "drei Arbeitgeber" gemeint waren. Der Ablauf der in diesem Schreiben angesetzten Frist bewirkte insofern den Eintritt der angedrohten Verwirkungsfolge bezüglich der Ansprüche für Juli 2007, als gleichzeitig auch die Frist nach Art. 20 Abs. 3 AVIG abgelaufen war. 3.3 Bis zum Ablauf der letzten Frist am 5. November 2007 gingen die gewünschten Unterlagen der Beschwerdegegnerin nicht zu. Am 6. November 2007 unterzeichnete die K.____ eine Bescheinigung über den Zwischenverdienst, der dem Beschwerdeführer für Einsätze im April, Mai und Juni 2007 schliesslich gesamthaft im Juli 2007 ausbezahlt worden war. Die Bescheinigung ging der Beschwerdegegnerin am 8. November 2007 zu (Beilage zu act. G 3.40). Eine weitere Bescheinigung über Einsätze im Juli 2007 füllte die K.____ am 26. Februar 2008 aus; sie ging der Beschwerdegegnerin am 3. März 2008 zu (Beilage zu act. G 3.40).

E. 4

Zu prüfen ist im Weiteren, ob von einem entschuldbaren Grund für das Versäumnis ausgegangen werden kann, der zu einer Wiederherstellung der versäumten Frist führt. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, es dürfe nicht ihm angelastet werden, dass seine Arbeitgeberinnen die Zwischenverdienstbescheinigungen nicht rechtzeitig eingereicht hätten. Weder macht der Beschwerdeführer jedoch geltend, noch ist den Akten zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer die Arbeitgeberinnen aufgefordert und gemahnt hätte, die Bescheinigungen auszufüllen und einzureichen. Durch die Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 17. September 2007 und 16. Oktober 2007 wusste der Beschwerdeführer, dass die Bescheinigungen noch fehlten. Sollte er Probleme gehabt haben, diese rechtzeitig erhältlich zu machen, so hätte er die Beschwerdegegnerin hierüber informieren müssen (siehe den im Internet veröffentlichten Entscheid AVI 2007/97 vom 5. Mai 2008, Erw. 2, sowie den Entscheid C 114/06 des Bundesgerichts vom 17. Juli 2007, Erw. 4.3). Diesfalls hätte die Beschwerdegegnerin nämlich die Zwischenverdienstbescheinigungen direkt bei den Arbeitgeberinnen angefordert. Eine Fristwiederherstellung kommt damit nicht in Betracht. Der Anspruch auf Taggeldleistungen für den Monat Juli 2007 ist verwirkt.

E. 5

5.1 Das Dispositiv der im Einspracheentscheid bestätigten Verfügung vom 15. November 2007 lautet: "Ihr Antrag auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. Juli 2007 muss abgelehnt werden" (act. G 3.53). Die Verfügung konnte hinsichtlich der Verwirkung aber lediglich den Anspruch für den Monat Juli 2007 beurteilen. In der Begründung des Einspracheentscheids vom 31. März 2008 hielt die Beschwerdegegnerin fest, ihr würden ab Juli 2007 Unterlagen fehlen, ohne deren Vorhandensein die Folgemonate nicht berechnet werden könnten. Dadurch, dass zwischen den Angaben auf den Formularen "Angaben der versicherten Person" und den eingereichten Zwischenverdienstbescheinigungen Unterschiede bestünden, bzw. dass Zwischenverdienste, die gemäss dem Zwischenverdienstformular noch weiter bestünden, jedoch vom Beschwerdeführer im Folgemonat nicht mehr angegeben worden seien, sei nicht genau ersichtlich, wo der Beschwerdeführer jeweils gearbeitet habe (act. G 1.1). 5.2 Soweit die Beschwerdegegnerin auch für die auf Juli 2007 folgenden Monate einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ablehnt, ist ihr nicht zu folgen. Das von ihr durchgeführte Mahn- und Nachfrist-Verfahren bezog sich ausschliesslich auf den Monat Juli 2007. Mit

Schreiben vom 8. November 2008 forderte sie den Beschwerdeführer zwar auf, die Zwischenverdienstformulare für die Monate August bis Oktober 2007 von den Arbeitgeberinnen ausfüllen zu lassen und diese bis 28. November 2007 einzureichen (act. G 3.51). Dieses Schreiben ist jedoch eine einfache Aufforderung. Es klärt den Beschwerdeführer nicht über die drohenden Verwirkungsfolgen gemäss Art. 20 Abs. 3 AVIG auf, wie dies nach Art. 29 Abs. 3 AVIV notwendig gewesen wäre. Ausserdem kann die Beschwerdegegnerin aus der Tatsache, dass sie in den Angaben des Beschwerdeführers und in den Zwischenverdienstbescheinigungen Widersprüche zu entdecken glaubt und Unklarheiten erkennt, nicht auf eine generelle Anspruchsverwirkung auch für die Zeit ab August 2007 schliessen. Vielmehr hat sie im Rahmen ihrer Untersuchungspflicht allfällige Unklarheiten durch konkretes Nachfragen beim Beschwerdeführer und nötigenfalls bei den Arbeitgeberinnen auszuräumen. Mangels entsprechender Abmahnung und Abklärung sind die Ansprüche des Beschwerdeführers für die Zeit ab August 2007 noch nicht verwirkt.

E. 6

6.1 Der angefochtene Einspracheentscheid ist gemäss den oben stehenden Erwägungen bei teilweiser Gutheissung der Beschwerde insoweit aufzuheben, als er den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung nicht nur für die Kontrollperiode Juli 2007, sondern auch für unbestimmte Zeit nach Juli 2007 abweist. Die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese die Anspruchsberechtigung für die Kontrollperioden ab August 2007 prüfe und neu verfüge. 6.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 6.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen wird (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Da der Anspruch für Juli 2007 verwirkt ist, führte die Beschwerde nur zu einer teilweisen Gutheissung. Der Beschwerdeführer hat jedoch klar überwiegend obsiegt, zumal ihm der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung für die Zeit ab August 2007 bei Erlass des Einspracheentscheids ohne weitere Prüfung ungerechtfertigterweise verweigert wurde. Angemessen erscheint daher eine kleine Reduktion der Parteientschädigung im üblichen Rahmen von Fr. 3'000.- auf Fr. 2'500.- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und der Einspracheentscheid vom 31. März 2008 insoweit aufgehoben, als er die Anspruchsberechtigung des Beschwerdeführers für eine über die Kontrollperiode Juli 2007 hinausgehende Zeit verneint. Die Sache wird an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit diese die Anspruchsberechtigung des Beschwerdeführers für die Kontrollperioden ab August 2007 überprüfe und neu verfüge. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.